



## **Aktuelle Hinweise zum Sitzungsbetrieb in der Arbeitsgerichtsbarkeit im Regierungsbezirk Köln**

Im Zuge der Corona-Krise ist der Dienstbetrieb des Landesarbeitsgerichts Köln und seiner Arbeitsgerichte in den vergangenen Wochen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt worden. Nunmehr soll in Anlehnung an eine Empfehlung des Justizministeriums der Sitzungsbetrieb an den Gerichten schrittweise wieder aufgenommen werden. Dieses Vorhaben steht unter dem Primat, die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz bei gleichzeitiger Gewährleistung effektiver Arbeitsumstände einzuhalten. Die ergriffenen Maßnahmen sind jeweils an die örtlichen Gegebenheiten der Arbeitsgerichte angepasst.

Der Zutritt zu den Gerichtsgebäuden für Publikumsverkehr ist nur unter Wahrung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zugelassen; bei bestehenden Anhaltspunkten für eine Corona-Infektion oder dem Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage kann der Zutritt versagt werden. In den Sälen wird der für die Öffentlichkeit vorgesehene Bereich in der Bestuhlung ausgedünnt. Dies hat eine entsprechende Kapazitätseinschränkung zur Folge.

Allgemein gilt, dass die Abläufe des Sitzungsbetriebs entzerrt werden müssen. Die Sitzungs- und Wartebereiche werden dabei so ausgestaltet, dass ein Mindestabstand zwischen allen Beteiligten eingehalten werden kann und eine Ansteckungsgefahr soweit als möglich minimiert wird. Außerdem soll – vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit – die Terminierungspraxis so strukturiert werden, dass eine Begegnung zwischen den Beteiligten auf ein Mindestmaß zurückgeführt wird. Dem wird zusätzlich durch eine veränderte Sitzungssaalbelegung, die auch Gerichtsverhandlungen am Nachmittag beinhalten kann, Rechnung getragen. Parteien und Prozessbevollmächtigte werden zudem gebeten, die Gerichte erst kurz vor Sitzungsbeginn zu betreten und unmittelbar nach Sitzungsende wieder zu verlassen.

Im Fachgerichtszentrum Köln sind von Besuchern außerhalb der Sitzungssäle Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Es wird empfohlen, stets geeignete Schutzmasken bei sich zu haben. Die Poststelle und die Geschäftsstellen sind für die persönliche Abgabe und Abholung von Postsendungen nicht zugänglich.

Dringende Anliegen sollten telefonisch geklärt werden. Bibliothek und Cafeteria sind vorläufig geschlossen.

Alle Maßnahmen dienen einer möglichst gefahrlosen Abwicklung der Gerichtstätigkeit und dem Schutz aller Verfahrensbeteiligten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen, dass Sie in der kommenden Zeit gesund bleiben!

Das Newsletter-Team

## Auswahl aktueller Entscheidungen

### **Rechtsweg – Kündigung eines Vertrags über die Fortbildung zum Sprach- und Integrationsmittler**

Der Teilnehmer einer Fortbildung zum Sprach- und Integrationsmittler in Vollzeit ist ein zu seiner Berufsausbildung Beschäftigter i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbGG. Der Rechtsstreit über die Wirksamkeit einer von dem Schulungsunternehmen ausgesprochenen Kündigung des Vertrages fällt in die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen.

**Beschluss vom 07.11.2019 - [9 Ta 179/19](#)**

### **Beschäftigungsanspruch – Änderung des Arbeitsvertrages – deklaratorisches oder konstitutives Schriftformerfordernis im Tarifvertrag**

Die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 des "Manteltarifvertrages für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen" vom 11.09.2013 (MTV Aviation) enthält nur ein deklaratorisches und kein konstitutives Schriftformerfordernis, so dass Änderungen von Arbeitsverträgen, die nicht schriftlich i. S. v. § 126 BGB erfolgen, wegen dieser Tarifregelung nicht gemäß § 125 Satz 1 BGB unwirksam sind.

**Urteil vom 15.11.2019 - [4 Sa 771/18](#)**

### **Verlängerung der Beurlaubung einer Beamtin im Konzern eines Postnachfolgeunternehmens – einstweilige Verfügung**

Ein beurlaubter Beamter, der im Konzern eines Postnachfolgeunternehmens beschäftigt wird, hat keinen arbeitsvertraglichen Anspruch gegenüber seinem Arbeitgeber darauf, dass er gegenüber dem Postnachfolgeunternehmen das Vorliegen eines für die Beurlaubungsverlängerung notwendigen geeigneten Arbeitsplatzes bestätigt. Ob ein solcher Arbeitsplatz besteht, ist in einem Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu klären.

**Beschluss vom 22.11.2019 - [9 Ta 173/19](#)**

### **Betriebsratswahl – Anfechtung – Verzicht auf Wahlumschläge**

Bei § 11 Abs. 1 Satz 2 WO, wonach die Stimmabgabe bei einer Betriebsratswahl durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen) erfolgt, handelt es sich um eine wesentliche Wahlvorschrift, die der Wahrung des Wahlheimnisses dient. Der Verzicht auf die Verwendung von Wahlumschlägen berechtigt regelmäßig zur Anfechtung der Wahl.

**Beschluss vom 22.11.2019 - [9 TaBV 30/19](#)**

### **Versetzung – agile Arbeit**

Zur Gleichwertigkeit einer neu zugewiesenen Funktion in agiler Arbeit mit der bisherigen Position trotz des Verlusts disziplinarischer Führungsaufgaben.

**Urteil vom 05.12.2019 - [6 Sa 373/19](#)**

### **Tarifvertrag – Rückwirkung – Saldierung**

Bei einer Rückwirkung eines Entgelttarifvertrages ist das gesamte im Rückwirkungszeitraum aufgrund des alten Tarifvertrages gezahlte Entgelt mit dem nach dem neuen Tarifvertrag geschuldeten Entgelt zu verrechnen. Ein Rückwirkungsverbot kommt nur dann in Betracht, wenn sich so ein Saldo zu Lasten des Arbeitnehmers ergibt.

**Urteil vom 05.12.2019 - [6 Sa 439/19](#)**

### **Arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren – Trennung eines Verfahrens in neun Einzelverfahren – Erhöhte Kostenbelastung des Arbeitgebers – Unanfechtbarkeit**

Die Trennung eines arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens durch ein Arbeitsgericht in mehrere Einzelverfahren ist auch dann nicht mit der Beschwerde selbständig anfechtbar, wenn sich dadurch die nach § 40 BetrVG vom Arbeitgeber zu tragenden Anwaltskosten des Betriebsrats auf Grund der degressiven Gebührentabelle des § 13 RVG voraussichtlich mehr als verdreifachen. Der Arbeitgeber ist darauf verwiesen, beim Arbeitsgericht eine Aufhebung des Trennungsbeschlusses zu beantragen.

**Beschluss vom 08.01.2020 - [9 Ta 203/19](#)**

### **Verzicht – Einrede der Verjährung – tarifliche Ausschlussfrist**

Der Verzicht auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung enthält regelmäßig nicht die weitere Erklärung, dass (einvernehmlich) eine arbeitsvertraglich in Bezug genommene einstufige tarifliche Ausschlussfrist abbedungen wird.

**Urteil vom 09.01.2020 - [8 Sa 787/18](#)**

### **Einigungsstelle – Zuständigkeit – Privatnutzung von Dienstwagen**

Für die Regelung der Privatnutzung von Dienstwagen ist die Einigungsstelle nicht offensichtlich unzuständig i. S. v. § 100 Abs. 1 Satz 2 ArbGG.

**Beschluss vom 13.01.2020 - [9 TaBV 66/19](#)**

### **Kündigung – Kleinbetrieb (Rechtsanwaltskanzlei) – Entschädigung – Diskriminierung wegen des Geschlechts – Motivbündel – Vermutungswirkung – Beweislastumkehr**

Die Vermutungs- bzw. Indizwirkung des § 22 AGG greift bzgl. einer Diskriminierung wegen des Geschlechts ein, wenn ein Arbeitgeber (Rechtsanwalt) im Nachgang zu einer Kündigung der gekündigten Arbeitnehmerin, die zuvor eine Fehlgeburt hatte, schriftlich mitteilt, dass sie, wenn ihre Lebensplanung schon beim Einstellungsgespräch war, kurzfristig schwanger zu werden, für die zu besetzende Stelle (Dauerarbeitsplatz) nicht in Frage kommt. Eine derartige Äußerung belegt, dass die kurz zuvor ausgesprochene Kündigung wegen befürchteter Beeinträchtigungen des Arbeitsverhältnisses infolge einer zukünftigen Schwangerschaft ausgesprochen wurde. Damit ist das Geschlecht der gekündigten Arbeitnehmerin in diskriminierender Weise Teil des Motivbündels bzgl. des Kündigungsentschlusses. In konkreten Einzelfall gelang dem Arbeitgeber der „Entlastungsbeweis“ nicht.

**Urteil vom 17.01.2020 - [4 Sa 862/17](#)**

### **Wahlvorstand – Bestellung – Betriebsrat – Restmandat – betriebliche Einheit – Namensliste**

Werden die Kundenkontakte von Fahrradkurieren einheitlich über eine App gesteuert, so verkennt der bei der Anforderung einer Namensliste einen einheitlichen Betrieb annehmende Wahlvorstand auch dann nicht

offensichtlich den Betriebsbegriff, wenn die Kuriere ursprünglich zwei konkurrierenden Unternehmen angehört, wenn sie weiterhin von zwei unterschiedlichen HR-Managern betreut werden, das eine Unternehmen aber von dem anderen im Rahmen eines Aufspaltungs- und Übernahmevertrages übernommen worden ist.

#### **Beschluss vom 22.01.2020 - [6 TaBVGa 4/19](#)**

##### **Entgeltfortzahlung – Krankheit – Verschulden**

1. Nach § 3 Abs. 1 EFZG hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, ohne dass ihn ein Verschulden trifft.
2. Bei diesem Verschulden geht es um ein Verschulden gegen sich selbst und damit um Fälle eines unverständigen, ungewöhnlich leichtfertigen oder mutwilligen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhalten.
3. Von einem solchen Verschulden ist nicht auszugehen, wenn ein junger männlicher Arbeitnehmer ein freundschaftliches Gerangel beginnt und sich selbst im Rahmen dieses Gerangels verletzt.

#### **Urteil vom 30.01.2020 - [6 Sa 647/19](#)**

##### **Verbot der privaten Nutzung von Internet und E-Mail – Kündigung wegen exzessiver Privatnutzung – Arbeitszeitbetrug – prozessuales Verwertungsverbot**

Die private Nutzung von Internet und E-Mail am Dienst-PC trotz entsprechendes Verbots während der Arbeitszeit rechtfertigt jedenfalls dann eine fristlose Kündigung, wenn der Arbeitnehmer sowohl an mehreren Tagen durchgehend und als auch über Monate hinweg regelmäßig URL-Aufrufe und E-Mails zu privaten Zwecken getätigt hat.

Dies gilt umso mehr, wenn zwischen den einzelnen URL-Aufrufen ein Zeitraum von weniger als ein bis zwei Minuten liegt, denn dazwischen kann keine Arbeitsleistung erbracht worden sein.

#### **Urteil vom 07.02.2020 - [4 Sa 329/19](#)**

##### **Rechtsweg – stellvertretender Geschäftsführer**

Einigen sich die Parteien in einem Teilvergleich vor dem Arbeitsgericht ausdrücklich auf die Beendigung eines zwischen ihnen bestehenden „Arbeitsverhältnisses“, entziehen sie die rechtliche Qualifizierung ihrer vertraglichen Beziehungen insoweit dem Streit. Für die Verweisung des nicht erledigten Teils des Rechtsstreits an das Landgericht besteht in einem solchen Fall grundsätzlich kein Raum mehr.

#### **Beschluss vom 25.02.2020 - [9 Ta 5/20](#)**

##### **Einstweiliges Verfügungsverfahren – Konkurrentenstreitverfahren – Fachlehrer – Bewerbungsverfahrensanspruch – Gesamturteil in dienstlicher Beurteilung – Ankreuzbeurteilung – beamten- und laufbahnrechtliche Beförderungssperre beim Mitbewerber – Beförderungssperre – Bewerbungsfrist – Ausschlussfrist – Zeitpunkt der Auswahlentscheidung**

1. Eine dienstliche Beurteilung eines Angestellten im öffentlichen Dienst in Form einer sog. Ankreuzbeurteilung muss bei einem uneinheitlichem Leistungsbild ein Gesamturteil mit einer Begründung enthalten, aus dem zu entnehmen ist, aus welchen Einzelbewertungen es in welcher Weise gebildet wurde. Dies gilt umso mehr, wenn das Gesamturteil des Beurteilers eine deutliche Abweichung nach unten gegenüber dem Beurteilungsbeitrag des Vorgesetzten aufweist. Ein Gesamturteil, das nur darlegt, dass vier von acht Punkten stärker gewichtet wurden, ist insofern nicht ausreichend.
2. Ein Bewerbungsschluss in einer Stellenausschreibung stellt regelmäßig keine Ausschlussfrist dar.
3. Für die Beurteilung, ob ein beamteter Mitbewerber einer beamten- oder laufbahnrechtlichen Beförderungssperre unterliegt, kommt es auf den Zeitpunkt der Auswahlentscheidung an. Daher ist es rechtlich unbedenklich, einen beamteten Mitbewerber in ein Stellenbesetzungsverfahren einzubeziehen,

wenn er sowohl im Zeitpunkt seiner Bewerbung als auch seiner dienstlichen Beurteilung noch einer Beförderungssperre unterliegt.

**Urteil vom 28.02.2020 - [4 SaGa 22/19](#)**

**Rechtsweg – Zulässigkeit eines Erfolgshonorars – negative Feststellungsklage gegen eine Rechtsanwaltskammer – Einzelfall zur Abgrenzung der Zuständigkeit von Anwaltsgerichtshof und Landgericht bei fehlender Kammermitgliedschaft**

1. Wendet sich ein Rechtsanwalt nach Vereinbarung von Erfolgshonoraren wegen befürchteter aufsichtsrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Maßnahmen mit einer negativen Feststellungsklage gegen eine Rechtsanwaltskammer und äußert sich die beklagte Rechtsanwaltskammer im Vorabentscheidungsverfahren nach § 17a GVG nicht dazu, welcher Natur die von ihr beanspruchten Rechte sind, ist für die Zulässigkeit des Rechtswegs darauf abzustellen, was der Rechtsanwaltskammer möglich und bei lebensnaher Betrachtung von ihr zu erwarten ist.
2. Scheiden aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen den Kläger wegen seiner fehlenden Mitgliedschaft aus, handelt es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit i. S. d. § 13 GVG, für die das Landgericht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 UWG unabhängig vom Streitwert ausschließlich sachlich zuständig ist.

**Beschluss vom 06.03.2020 - [9 Ta 3/20](#)**

**Prozesskostenhilfe – Zahlungsklage bei abgerechnetem Entgelt – Beiordnung eines Rechtsanwalts – Erforderlichkeit (hier verneint)**

Bei einer Zahlungsklage für abgerechnetes Arbeitsentgelt handelt es sich um eine einfache Angelegenheit, die regelmäßig mit Hilfe der Rechtsantragstelle gerichtlich anhängig gemacht werden kann. Subjektive, objektiv aber nicht belegte Befürchtungen im Hinblick auf mögliche Einwendungen der beklagten Partei rechtfertigen nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

**Beschluss vom 19.03.2020 - [9 Ta 15/20](#)**

**Aussetzung – Klage auf Annahmeverzug – Berufungsverfahren im Kündigungsschutzrechtsstreit – Vorgeiflichkeit – Ermessensentscheidung des ArbG – Beschleunigungsgrundsatz**

Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Arbeitsgericht einen Rechtsstreit über Annahmeverzugslohnansprüche während des laufenden Berufungsverfahrens im vorgeiflichen Kündigungsrechtsstreit bei obsiegendem Urteil in 1. Instanz nicht gemäß § 148 ZPO aussetzt, wenn das Arbeitsgericht den Beschleunigungsgrundsatz und das Gebot der Vermeidung widersprechender Entscheidungen gegeneinander abgewogen hat.

**Beschluss vom 27.03.2020 - [4 Ta 31/20](#)**

## **News aus dem LAG-Bezirk Köln**

### **Änderungen in der ZPO**

Zum 01.01.2020 sind einige Gesetzesänderungen in der ZPO in Kraft getreten, die auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit relevant sind:

- \* Unverzügliche Anbringung eines Ablehnungsgesuchs (§ 44 ZPO)
- \* Anordnung des persönlichen Erscheinens von Nebenintervenienten (§ 67 ZPO)
- \* Schriftliche Entscheidung über Nebenforderungen (§ 128 ZPO)
- \* Strukturierung und Abschichtung des Prozessstoffes (§ 139 ZPO)
- \* Heranziehung eines Sachverständigen als Berater des Gerichts (§ 144 ZPO)

- \* Gerichtlicher Vergleichsvorschlag und dessen Annahme zu Protokoll (§ 278 Abs. 6 ZPO)
- \* Mündliche Verhandlung über Tatbestandsberichtigung nur noch fakultativ (§ 320 ZPO)
- \* Mündliche Entscheidung über Urteilsergänzung nur noch fakultativ (§ 321 ZPO)
- \* Erweitertes Beschwerderecht der Staatskasse bei PKH-Bewilligung (§ 127 ZPO)
- \* Mahnverfahren – Klagerücknahmefiktion bei teilweiser Anspruchsbegründung (§§ 695, 697 ZPO)

### **Migration und Umstellung auf EUREKA-Fach bei dem Landesarbeitsgericht**

Als 33. und letztes Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit ist im Januar 2020 das Landesarbeitsgericht Köln in die zentrale IT-Umgebung in Münster eingezogen. Damit verbunden ist, wie bei den Arbeitsgerichten zuvor, der Programmwechsel von Shark zu EUREKA-Fach.

### **Besuch beim Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof**



"Dann gehen wir bis nach Karlsruhe",

war die Überlegung des Bezirksrichterrats, die er zum Anlass nahm, die diesjährige Exkursion am 23.01. und 24.01.2020 an den Sitz des Bundesverfassungsgerichts und den des Bundesgerichtshofs zu planen. Dies bot sich auch deshalb an, weil Dr. Christine Vesper, Arbeitsgericht Köln, derzeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet ist. Frau Dr. Vesper führte die Gruppe aus insgesamt 20 Richterinnen und Richtern des Bezirks durch das Gebäude. Ein Höhepunkt der Reise war der persönliche Austausch im Gespräch mit der Bundesverfassungsrichterin Frau Prof. Dr. Baer. Sie nahm sich eine Stunde Zeit, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus Köln zu beantworten. Im Anschluss konnte die Gruppe sich dann noch einen Eindruck von der Arbeit des Bundesgerichtshofs machen. Mit gleich drei Verhandlungen in einer Sitzung legte der V. Zivilsenats ein für ein Rechtsmittelgericht erstaunliches Arbeitspensum vor.

Gut nachvollziehbar war für die Reisegruppe nach alledem, dass viele Parteien und ihre Vertreter den Gang nach Karlsruhe nicht scheuen.

## Dr. Rupert Czinczoll im Ruhestand



Seit dem 01.04.2020 ist Herr Dr. Rupert Czinczoll im Ruhestand und kann auf 36 Jahre richterliche Berufsjahre in der Arbeitsgerichtsbarkeit zurückblicken.

Herr Dr. Czinczoll wurde am 05.03.1954 in Bonn geboren. Nach einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft am strafrechtlichen Institut der Universität Bonn und Abschluss seiner Dissertation wurde er 1984 zum Proberichter mit Verwendungen bei den Arbeitsgerichten Köln und Aachen und 1987 zum Richter am Arbeitsgericht Aachen ernannt. 2001 erfolgte seine Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht. Als Vorsitzender der 7. Kammer erwarb er sich über die Grenzen des Landesarbeitsgerichtsbezirks Köln hinaus große Anerkennung. Seit 1991 ist das langjährige Präsidiumsmitglied des Landesarbeitsgerichts zudem Mitglied des Landesjustizprüfungsamts.

### **Aktuelle Personalveränderungen im Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln**

Frau Richterin am Arbeitsgericht Nadja Abou Lebdi ist nach Beendigung der Abordnung an das Verwaltungsgericht Köln zurück bei dem Arbeitsgericht Köln.

Seit dem 01.01.2020 bzw. 01.03.2020 gibt es zwei neue Proberichter im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln. Herr Hendrik Scharff ist zum Richter ernannt und dem Arbeitsgericht Köln zugewiesen worden. Herr Dr. David Poguntke ist zum Richter ernannt und dem Arbeitsgericht Aachen zugewiesen worden.

Herr Richter Dr. Daniel Krämer, Arbeitsgericht Köln, unterstützt seit Jahresbeginn das Arbeitsgericht Bonn mit 0,6 seines Arbeitskraftanteils.

Herr Richter am Arbeitsgericht Philipp Busch, Arbeitsgericht Aachen, ist bis zum 28.02.2021 an das Verwaltungsgericht Köln abgeordnet worden.

Frau Richterin Dr. Annette Krahorst und Frau Richterin Sarah Dempke (geb. Gründel) sind zu Planrichterinnen bei dem Arbeitsgericht Köln bzw. Bonn ernannt worden.

### **Unternehmenspraxis für dienstjunge Richterinnen und Richter**

Frau Richterin am Arbeitsgericht Dr. Friederike Söhnchen hat in der Zeit vom 06.01. bis 31.01.2020 eine Unternehmenspraxis bei der Zwilling Group in Solingen absolviert. Dienstjunge Richterinnen und Richter erhalten dadurch wesentliche Einblicke in die Praxis vor Ort in den Unternehmen. Die Unternehmenspraxis wird in Kooperation mit der Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein–Westfalen e.V. in Düsseldorf durchgeführt, die den Einsatz in den angeschlossenen Unternehmen koordinieren.

**Terminvorschau (unter Vorbehalt aufgrund der aktuellen  
Viruspandemie)**

## Landesarbeitsgericht und Arbeitsgerichte

**Sommertreff Arbeitsrecht**, 23.06.2020 beim ArbG Aachen – abgesagt

**Neues aus Berlin und Erfurt – Aktuelle Aspekte des Arbeitsrechts**, 17.11.2020 von 16:00 bis 19:00 Uhr, Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

Referenten: Direktor des Arbeitsgerichts Aachen Dr. Klaus Brondics und Richterin am Arbeitsgerichts Teresa Schwarz

In Zusammenarbeit mit dem Aachener Anwaltverein

### Aachener Anwaltverein

**Arbeitsrecht/Sozialrecht**, 21.08.2020, 9.30 bis 16.30 Uhr, TEMA Technologie Marketing AG, Aachener-und-Münchener-Allee 9, 52074 Aachen

Referentin: Rechtsanwältin Bettina Schmidt, Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht, Bonn

Weitere Informationen finden Sie unter [www.aachener-anwaltverein.de](http://www.aachener-anwaltverein.de)

### Bonner Anwaltverein

**Bestandsaufnahme Betriebsübergang**, 17.06.2020 von 19:00 bis 21:00 Uhr, Stadtwerke Bonn, Theaterstraße 24, 53111 Bonn

Referent: Prof. Dr. Stefan Greiner, Universität Bonn

**Die Betriebsratsvergütung**, 23.09.2020, von 19:00 bis 21:00 Uhr, Stadtwerke Bonn, Theaterstraße 24, 53111 Bonn

Referent: Prof. Richard Giesen, LMU München

Weitere Informationen finden Sie unter [www.bonner-anwaltverein.de](http://www.bonner-anwaltverein.de)

### Kölner Anwaltverein

**# MeToo im Arbeitsverhältnis und Reaktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers**, 02.09.2020 von 18:00 bis 20:00 Uhr, Boutique Hotel 026 Köln

Referentin: Rechtsanwältin Inga Leopold, Bonn

**Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht**, 27.11.2020 von 13:00 bis 20:30 Uhr und 28.11.2020 von 09:00 bis 18:30 Uhr, NH Collection Köln Mediapark

sowie diverse **Online-Seminare**

Weitere Informationen finden Sie unter [www.kav-seminare.de](http://www.kav-seminare.de)

Herausgeber:  
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,  
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,  
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356  
E-Mail: [newsletter@lag-koeln.nrw.de](mailto:newsletter@lag-koeln.nrw.de)

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen \(NRWE\)](#).  
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).